

# **Benutzungssatzung des Marktes Kaisheim für die öffentliche Badestelle Badeweiher**

Der Markt Kaisheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich / Zweck / Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Markt Kaisheim unterhält die Badestelle Badeweiher Kaisheim (im Folgenden auch „Anlage“ genannt), wie im Lageplan ersichtlich (s. Anhang 1), als öffentliche Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung.

(2) Mit dem Fischereiverein Kaisheim e. V. besteht die Vereinbarung, die Badestelle Badeweiher Kaisheim fischereirechtlich zu betreuen. Eine gegenseitige Rücksichtnahme von Badegästen und Fischern sollte beiden Nutzern der Anlage selbstverständlich sein, um einen reibungslosen Aufenthalt zu gewährleisten.

(3) Diese Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Hygiene im Bereich der gesamten Anlage.

(4) Die Anlage umfasst die zu diesem Zweck ausgebauten Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen.

(5) Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung. Sie ist für alle Personen, die sich auf dem Gelände der Anlage aufhalten, verbindlich. Der Lageplan der Badestelle ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Benutzer**

(1) Die Benutzung der Anlage steht grundsätzlich jeder natürlichen Person frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen oder nässenden Wunden oder Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

(2) Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres, Menschen mit Behinderung mit Merkzeichen H und sonstige der Aufsichtspflicht unterliegenden Personen werden nur in Begleitung Aufsichtsberechtigter zugelassen, die zur Aufsicht verpflichtet sind. Ausgenommen sind Kinder, die mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze sind. Bei Benutzung der Anlage durch geschlossene Gruppen (z. B. Vereine, Schulklassen) muss eine verbindliche Aufsichtsperson aus dieser Gruppe dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Geschlossene Gruppen ab 10 Personen haben sich beim Markt Kaisheim vor Benutzung der Anlage anzumelden.

## **§ 3 Allgemeine Gefahren**

Der Untergrund und das Ufer des Weihers bieten keinen festen Halt (Abrutschgefahr). Es muss mit Untiefen gerechnet werden. Die Wassertemperaturen können stark differieren. Es besteht Verletzungsgefahr an Hindernissen im Wasser und am Uferbereich. Trotz regelmäßiger Kontrolle muss mit Verletzungsgefahr durch Scherben oder andere spitze Gegenstände am Ufer, auf der Liegewiese oder im Wasser gerechnet werden. Schlingpflanzen können Schwimmer und Nichtschwimmer gefährden.

## § 4 Eintritt

Für die Benutzung der Anlage wird **kein Eintritt** verlangt.

## § 5 Betriebs- und Badesaison

(1) Die Anlage ist nur in der Badesaison geöffnet.

(2) Die Badesaison ist in der Regel vom 01. Juni bis 30. September. In dieser Zeit darf die Badestelle Badeweiher Kaisheim benutzt werden. Der Markt Kaisheim kann hiervon abweichende Zeiten festlegen.

(3) Der Zugang, die Nutzung und der Betrieb der Anlage können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn besondere Umstände oder betriebliche Gründe dies erfordern.

## § 6 Badekleidung

(1) Jeder Benutzer muss Badekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht. Ein textilfreies Baden ist nicht erlaubt.

(2) Badekleidung darf in der Anlage weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

## § 7 Körperreinigung

(1) Um das ökologische System der Anlage nicht zu gefährden, ist das Einbringen von Körperpflegemitteln wie z. B. Sonnenschutzcremes, Salben, Deodorants, etc., auch wenn sie bereits aufgetragen sind, nicht erlaubt.

(2) In der Anlage ist die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen nicht verwendet werden.

(3) Das Einbringen von Körperflüssigkeiten in die Anlage jedweder Art ist nicht gestattet. Jede Verunreinigung der Anlage ist zu vermeiden.

## § 8 Verhaltensregeln / Verbote

Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung in der Anlage zuwiderläuft.

Insbesondere **nicht** zulässig ist/sind:

1. andere Personen unterzutauchen oder in den Badeweiher zu stoßen,
2. auf im Badeweiher badende Personen zu springen,
3. von Anlagen oder Gegenständen, die ins Wasser hineinragen oder sich im Wasser befinden, in den Badeweiher zu springen, wenn nicht zuvor sichergestellt ist, daß mindestens 1,80 Meter Tiefe in einem Umkreis von mindestens 4,50 Meter vorhanden ist,
4. Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
5. Gegenstände in den Badeweiher zu werfen oder Gegenstände am Boden und Ufer des Badeweiher zu befestigen,
6. raumgreifende Spiele (z.B. mit Ball, Frisbee),
7. der lautstarke Betrieb von Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten sowie von Musikinstrumenten, sobald dies zu einer Belästigung der anderen Badegäste führt,
8. das Mitbringen, die Benutzung oder das Wegwerfen von Behältern aus Glas, Ton oder Porzellan,
9. offenes Feuer sowie das Rauchen,
10. das Werfen mit Steinen und Kies,
11. das Ausspucken (auch von Kaugummis) auf den Boden oder in den Badeweiher,

12. das Rennen mit nassen Füßen oder auf feuchtem Boden,
13. das Benützen des Badeweihers von Haustieren; insbesondere ist Hunden das Baden nicht erlaubt,
14. freilaufende Hunde,
15. die Verteilung von Druckschriften, Werbung und Flugzettel aller Art,
16. das Feilbieten von Waren aller Art,
17. das Camping, Lagern und Zelten,
18. das Füttern von Tieren (Haustiere ausgenommen).

## § 9 Nutzung

- (1) Die gesamte Anlage ist pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden und zu benützen.
- (2) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf der Liegewiese nicht abgestellt werden. Im Übrigen ist der Weg bis zum Parkplatz so freizuhalten, daß Rettungsfahrzeuge bis zur Anlage vorrücken können.
- (3) Im Übrigen ist der Zugang für Mitglieder des Fischereivereins Kaisheim zur Ausübung ihrer mit dem Fischen bzw. Angeln zusammenhängenden Tätigkeit unter gegenseitiger Rücksichtnahme auch mit Fahrzeugen gestattet.

## § 10 Haftung und Sicherheit

- (1) Die Benutzung der Anlage erfolgt **ausdrücklich auf eigene Gefahr und Verantwortung**. Die Benutzer müssen sich **eigenverantwortlich** über die Wasserverhältnisse informieren. Eltern haften für ihre Kinder. Der Markt Kaisheim haftet auch **nicht** für Schäden, die Bade Gästen, insbesondere bei Nichtbeachtung von § 8, durch Dritte zugefügt werden. Die Benutzer des Geländes verzichten auf Schadensersatzansprüche gegenüber dem Markt Kaisheim, die ihnen unter § 3 beschriebenen Zustandes des Geländes entstehen könnten.
- (2) Bei Unfällen tritt eine Haftung durch den Markt Kaisheim nur ein, wenn ihm mit dem Betreiben der Anlage Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Unbeschadet davon besteht die Verpflichtung des Marktes Kaisheim, die Anlage in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (3) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird keine Haftung übernommen.
- (4) Jeder Benutzer der Anlage oder an dessen Stelle der Aufsichtspflichtige haftet dem Markt Kaisheim für Schäden, die durch sein Verschulden entstehen. Dies gilt im Besonderen für die missbräuchliche Benutzung, die Beschädigung oder die Verunreinigung der Anlage.

## § 11 Aufsicht

- (1) Die **gesamte Anlage** wird **nicht beaufsichtigt**. § 10 Abs.1 dieser Satzung ist zu beachten.
- (2) Es gilt die Elternaufsicht, insbesondere bei Kindern bis zur Vollendung des **zehnten** Lebensjahres sowie bei Kindern, die nicht mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze sind.

## § 12 Verhalten bei Unfällen

Bei Unglücksfällen, allgemeiner Gefahr oder Not ist jedermann zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn dies erforderlich ist und es ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten, möglich ist.

## § 13 Befugnisse

(1) Der Markt Kaisheim kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen unterwiesener Personen (z.B. gemeindliches Personal) ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Die unterwiesenen Personen sind befugt, andere Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, aus der Anlage zu entfernen. Der betreffenden Person kann der Zutritt zur Anlage bis zu einer Dauer von zwei Jahren untersagt werden.

(2) Zuwiderhandlungen gegen einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung können zur Anzeige gebracht werden. Insbesondere sind Verstöße gemäß Art. 74 BayWG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht.

## § 14 Fundgegenstände

Gegenstände, die in der Anlage gefunden werden, sind bei der Marktgemeindeverwaltung Kaisheim abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## § 15 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder mündlich beim Markt Kaisheim vorgebracht werden.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Bestimmungen des

- a) § 2 (Benutzer),
  - b) § 5 (Betriebs- und Badesaison),
  - c) § 6 (Badekleidung),
  - d) § 7 (Körperreinigung),
  - e) § 8 (Verhaltensregeln / Verbote),
  - f) § 9 (Nutzung)
  - g) § 11 (Aufsicht)
  - h) § 13 (Befugnisse)
- dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße belegt werden.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaisheim, den 27.07.2021


Markt Kaisheim, Martin Scharr, 1. Bürgermeister



Diese Verordnung wurde wortgleich im Amtsblatt des Marktes Kaisheim mit der Nr.

31 am 05.08.2021 veröffentlicht.

Christ

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a final vertical stroke, positioned to the right of the name 'Christ'.

